



1. Berechnungsgrundlage der NWG (Vermutungsregelung und tatsächliche Fläche):

Vermutungsregelung/ Ansatz der verminderten Grundstücksfläche:

Grundsätzlich wird zur Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche die erschlossene Grundstücksfläche mit dem für das jeweilige Grundstück anzuwendenden Gebietsabflussbeiwert (= durchschnittlich vorhandener Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der erschlossenen Gesamtgrundstücksfläche im entsprechenden Gebiet) multipliziert: Grundstücksfläche x GAB = NWG-Fläche

Tatsächlich bebaute und befestigte Fläche:

Sofern bei einzelnen, atypischen Grundstücken, bei denen zwar grds. die GAB-Regelung Anwendung findet, jedoch die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerung (direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst) eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25% oder 400 qm von der verminderten Grundstücksfläche abweicht, kann u.a. vom Gebührenschuldner die Festsetzung der tatsächlichen Fläche *beantragt* werden.

Soweit ein GAB nicht angewandt werden kann (vgl. z.B. Grundstücke im Außenbereich), wird immer die tatsächliche Fläche festgesetzt. Bitte überprüfen Sie diese von uns *vorab ermittelte Fläche*.

2. Wichtige Hinweise zur Vermutungsregelung/ Anwendung des GAB:

Erschlossene Grundstücksfläche:

Ausgegangen wird vom sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (ähnlich wie beim Beitrag). Dieser umfasst in der Regel die Gesamtfläche eines Buchgrundstücks (lt. Grundbuch). Soweit dieser Ansatz z.B. wegen der Geländeverhältnisse, Baurecht, geringer Grundstücksgröße, Übergang in den Außenbereich, grenzüberschreitender Bebauung, usw. nicht verursachungsgerecht ist, erfolgt eine Abweichung. Evtl. angesetzte Teilflächen können den beigefügten Lageplänen entnommen werden. Werden mehrere Grundstücke zusammen als wirtschaftliche Einheit herangezogen, so sind die zugehörigen, einzelnen Flur-Nrn. im Schreiben aufgelistet.

Gebietsabflussbeiwert (GAB)/ durchschnittlicher Anteil der bebauten und befestigten Fläche:

Der für das einzelne Grundstück anzuwendende GAB ist vom zugehörigen Gebiet abhängig. Ein Gebiet bilden mehrere zusammenhängende Flächen mit gleichartiger baulicher Nutzung. Einzelne Grundstücke, die davon in erheblichem Umfang abweichen, können bei der Vermutungsregelung keine Berücksichtigung finden. Für diese „gebiets-untypischen“ Fälle besteht nach Antragstellung die Möglichkeit zur Festsetzung nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche.

3. Tatsächlich bebaute und befestigte Fläche; Einleitung und Abfließen von Regenwasser:

Bebaute und befestigte Flächen:

Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Betriebsgebäude, Lagerhallen, landwirtschaftliche Gebäude, Werkstätten, Garagen). Die Flächen (in der Draufsicht, d.h. Dachneigung ist unerheblich) können aus Bauplänen ermittelt oder einfach von Ihnen selbst gemessen werden.

Als befestigt ist jede Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Somit sind einzelne Versiegelungsarten wie z. B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster, geschotterte, verdichtete Hofflächen und Zufahrten, etc. gleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen. Beim Starkregenereignis gelangt auch von diesen Flächen Wasser in den Kanal.

Tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Einleitung/ Abfließen von NW):

Entscheidend ist allein, ob von den einzelnen bebauten und befestigten Flächen (qm) Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt – und nicht wie viel (cbm)! *Nur wenn nachweislich keinerlei Abwasser* vom Grundstück oder von einzelnen, konkret bestimmten bebauten/ befestigten Flächen letztendlich (ggf. auch nicht über weitere private/ öffentliche Grundstücke - wie z.B. Nachbargrundstücke, städtische Gräben, Straßen, Wege, Plätze, etc.) *in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangen kann, sind diese Flächen gebührenfrei*. Sofern vom gesamten Grundstück kein Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, besteht keine NW-Gebührenpflicht.

4. Nachweise und Antragstellung auf Nicht- oder abweichende Veranlagung:

Sofern Ihr Niederschlagswasser **nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt oder gegenüber dem Anschreiben relevante Abweichungen** zur bebauten und befestigten Fläche vorliegen, bitten wir Sie, dies uns mitzuteilen. In beiden Fällen empfehlen wir Ihnen die Verwendung unserer Vordrucke, die aus dem Internet (<http://www.monheim.eu/index.php/nwg>) herunter geladen werden können. Neben der Angabe des betroffenen Grundstücks, des Gebührenpflichtigen, des Datums der Gültigkeit/Änderung sowie der Unterschrift und des Antragsdatums bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

Erforderliche Angaben für Ansatz u. Überprüfung der tatsächlich bebauten/ befestigten Fläche:

- grafischer Nachweis mit Einzeichnung bzw. Einteilung der Flächen des Grundstücks (vgl. unten)
- Nummerierung und Bezeichnung der einzelnen bebauten und befestigten Flächen
- und der zugehörigen Flächengröße in m² (mit Grundlage, z.B. Einzelmaße)
- ggf. Begründung bei Nichteinleiten/ -abfließen in die öffentliche Einrichtung

Hinweis zum grafischen Nachweis der tatsächlich bebauten/ befestigten Flächen:

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z. B. eines Lageplanes M 1: 1.000) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Es wird empfohlen, eine Kopie des Lageplanes aus dem Bauantrag des Anwesens zu verwenden. Als sehr vorteilhaft hat sich die Möglichkeit der digitalen Messung der bebauten und befestigten Fläche mit Hilfe des sog. „Bayern-Viewers“ im Internet (unter der Adresse: <http://www.geodaten.bayern.de/BayernViewer2.0/index.cgi>) herausgestellt.



Vor der Antragstellung

... ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche sowie deren Niederschlagswasserableitung im Einzelnen von Ihnen zu prüfen. Die erforderlichen Angaben bitte schriftlich festhalten (z.B. anhand des o.g. Antragsvordrucks). Bitte bringen Sie bei persönlichen Vorsprachen auch das erhaltene Anschreiben mit.

5. Ihre Unterstützung bei der Ermittlung der Flächen; Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht:

Um die Abwassergebühren nicht mit unnötigen Kosten zu belasten, wurde ein relativ einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche angewandt. Dies bedingt aber auch Ihre aktive Mitwirkung. Bitte überprüfen Sie daher die *von der Verwaltung vorab und vorläufig ermittelten Flächen*. Zur rechtlichen Absicherung müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Abweichungen und auch spätere Änderungen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen sind (vgl. §§ 90 ff. Abgabenordnung sowie § 17 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS-EWS). Für die Richtigkeit der NWG-Fläche sind (trotz Vorabermittlung der Verwaltung) Sie verantwortlich.

6. Ihre Ansprechpartner:

Bei Antragstellungen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steuer-/ Abgabenamts (Adresse im Internet: <http://www.vg-monheim.de/index.php/fb5>) während der regulären Öffnungszeiten im Rathaus telefonisch (Tel. 09091/9091 - 29, 48, 26 oder 27) und persönlich (Zimmer-Nr. 6 bzw. 4 im Erdgeschoss) zur Verfügung.

Für eine schnelle und effektive Anliegensklärung und Vermeidung unnötiger Wartezeiten bitten wir Sie, möglichst vorab feste Termine für die persönlichen Vorsprachen im Rathaus unter den o.g. Telefon-Nrn. zu vereinbaren und Ihre Antragstellung ausreichend vorzubereiten. Bitte halten Sie hierzu das Anschreiben zur Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche, evtl. Nachweise, Lagepläne und sonstige erforderliche Angaben (vgl. Punkt 4) bereit.

Weitere Informationen und Details erhalten Sie auch im Internet unter: www.monheim.eu/index.php/nwg

Wir danken für Ihre aktive Mitwirkung und Ihr Verständnis.